



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 9. APRIL 2009

NfL II 36 / 09

**Bekanntmachung über die Umsetzung der Prüfung der Lufttüchtigkeit durch das
Luftfahrt-Bundesamt**



Bekanntmachung über die Umsetzung der Prüfung der Lufttüchtigkeit durch das Luftfahrt-Bundesamt

Mit Verordnung (EG) 1056/2008 wurden Änderungen der Verordnung (EG) 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeit durchführen, am 28.10.2008 in Kraft gesetzt.

Damit wurden auch optionale Aufgaben für die Luftfahrtbehörden eingeführt. Mit dieser NfL informiert das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) über die mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) abgestimmte Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit bzw. das Ausstellen einer Bescheinigung über eine solche Prüfung seitens des LBA.

I. VO (EG) 2042/2003 Anhang I M.A.901 (g) und (i): Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen – optionale Regelungen für die Behörde

Die Bestimmungen in Verordnung (EG) 2042/2003 Anhang I (Teil-M) M.A.901 (g) sehen vor, dass die zuständige Behörde selbst die Ausstellung einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) für ELA1-Luftfahrzeuge auf der Basis einer Empfehlung eines hierfür zugelassenen Inhabers einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal ausstellen darf. Außerdem kann die zuständige Behörde gemäß Teil-M M.A.901 (i) unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung der Lufttüchtigkeit selbst durchführen und die Prüfbescheinigung selbst ausstellen.

In M.A.901 (g) und (i) der Verordnung (EG) 2042/2003 wurde bewusst eine optionale Wortwahl verwendet, daher können die Behörden entscheiden, ob sie diese Regelungen anwenden werden oder nicht. In Abstimmung mit dem BMVBS wird das Luftfahrt-Bundesamt diese Regelungen in M.A.901 (g) und (i) der Verordnung (EG) 2042/2003 nicht anwenden.

Braunschweig, den 19.03.2009
AZ: T601.2009.007

Das Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

- S A M E K -